



**WaldSchweiz**  
**ForêtSuisse**  
**BoscoSvizzero**

Rosenweg 14 | Postfach | 4502 Solothurn

Bundesamt für Strassen  
Abteilung Strassennetze  
3003 Bern

Per e-mail:  
aemterkonsultationen@astra.admin.ch

Solothurn, 26. August 2020

## **Vernehmlassung Bundesgesetz über Velowege**

# **Stellungnahme WaldSchweiz**

Sehr geehrte Damen und Herren

WaldSchweiz vertritt die Interessen der rund 250'000 Waldeigentümer in der Schweiz – es sind dies: Privatwaldeigentümer, Korporationen, Bürgergemeinden, Einwohnergemeinden und viele mehr. WaldSchweiz als Vertreterin der Grundeigentümer von rund einem Drittel der Schweizer Landesfläche – nämlich des Waldes – findet es äusserst befremdlich, nicht offiziell zur Vernehmlassung des neuen Bundesgesetzes über Velowege eingeladen worden zu sein. Immerhin darf davon ausgegangen werden, dass ein Teil der zukünftig ausgewiesenen Velowege durch den Wald bzw. über Waldstrassen führen werden und somit dessen Grundeigentümer direkt betroffen sein werden – denn in den meisten Fällen sind die Waldeigentümer auch die Eigentümer der auf ihrem Grundstück befindlichen Werke wie Wege und Strassen.

Obwohl es sich um eine Rahmengesetzgebung handelt, die es letztlich den Kantonen überlässt, die konkreten Regelungen festzulegen, ist es aus Sicht von WaldSchweiz verpasst worden, gewisse zeitgemässe Ausführungen zu formulieren bzw. zu konkretisieren. Stattdessen orientiert man sich sehr streng am Fuss- und Wanderweggesetz (FWG) vom 4. Oktober 1985, das in gewissen Punkten schlicht nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen entspricht und nicht an aktuelle Entwicklungen angepasst wurde.

Gerade die jüngere Vergangenheit hat klar gezeigt, dass der Wald und auch dessen Eigentümer / Bewirtschafter bei der Bewältigung der immer stärker werdenden Freizeitnutzung des Waldes (z.B. stark zunehmende illegal erstellte Bike Trails) an die Kapazitätsgrenzen kommen. Es darf nicht sein, dass mit diesem neuen Gesetz und anschliessend mit der darauf basierenden, weiteren Rechtsetzung (eidg. Verordnung, kantonale Gesetze und Verordnungen etc.) eine Ausweitung des freien Betretungsrechts des Waldes gemäss Art. 699 des Zivilgesetzbuches erfolgt und somit eine noch grössere Belastung des Waldes resultiert.

Die Interessen der Waldeigentümer, -bewirtschafter und auch andere öffentlichen Interessen am Wald (z.B. Biodiversität, Schonung der Wildtiere, Lebensraum etc.) sind ebenfalls zu



berücksichtigen. Aus Sicht der Waldeigentümer werden diese Interessen im vorliegenden Gesetzesentwurf zu wenig und zum Teil sogar überhaupt nicht beachtet.

Zwar werden gemäss erläuterndem Bericht die Grundeigentümer zu den «Betroffenen» gezählt und sind daher bei der Planung gemäss Artikel 5 Absatz 3 zwingend einzubeziehen. Aber in Artikel 11 bleiben die Interessen der Grundeigentümerschaft beispielsweise unberücksichtigt, und dies obwohl andere, gemäss erläuterndem Bericht bei der Planung nach Artikel 5 Absatz 3 ebenfalls bereits involvierte Stellen, explizit nochmals aufgeführt werden (z.B. kantonale Amtsstellen).

Auch fehlen konkrete Regeln oder Hinweise zur Beschwerdelegitimation von betroffenen Grund- und Waldeigentümern, wie auch deren Interessenverbände (kantonale und nationale Verbände). WaldSchweiz stört sich daran, dass Verbandsbeschwerderecht auf jene Organisationen beschränkt werden soll, welche die Anliegen des Veloverkehrs statutarisch festgelegt haben. Damit werden die Interessen der Waldeigentümer missachtet.

WaldSchweiz fordert, dass die Interessen der Wald-/Grundeigentümer berücksichtigt werden. Der Einbezug in die Planung ist bereits in der nationalen Rahmengesetzgebung zu verankern. Zudem ist ernsthaft zu prüfen, WaldSchweiz das Verbandsbeschwerderecht zu gewähren.

Weiter wird ausgeblendet, dass mit dem neuen Bundesgesetz neue Lasten auf die Waldeigentümer zukommen, die nicht kompensiert werden. Gemäss Artikel 8 sind u.a. der Unterhalt und die Sicherstellung der freien Befahrbarkeit der Velowege Aufgaben, die den Waldeigentümern als Werkeigentümer dieser Infrastrukturanlagen aufgebürdet werden können. Der Bund überlässt es dabei den Kantonen, wie sie dies konkret regeln wollen bzw. wer letztlich die Aufwände und Kosten zu übernehmen hat. Dabei wird einzig auf den 2017 vom ASTRA und von der Vereinigung Schweizer Wanderwege herausgegebenen Leitfaden «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» hingewiesen. In jenem Dokument steht auf den Seiten 57f. wörtlich Folgendes:

#### *Wanderwege im Wald*

*[...] Grössere Gefahrenherde, die im Rahmen der gewöhnlichen periodischen Wegkontrolle ohne Weiteres erkannt werden können, wie faule oder bedrohlich schief stehende Bäume, sind zu beseitigen. Darüber hinaus kann nach einem Sturm insbesondere bei gut frequentierten Wegen ein Kontrollgang durch den Wegverantwortlichen angezeigt sein.*

*Vom kantonalen Recht hängt es ab, ob und in welchem Umfang die Gefahrenbeseitigung durch das Gemeinwesen erfolgt oder aber Sache des Waldeigentümers ist. Bei Zuständigkeit des Waldeigentümers hat der öffentliche Verantwortungsträger diesen nötigenfalls abzumachen und kann, wenn er untätig bleibt und den betreffenden Gefahrenherd nicht beseitigt, eine Ersatzvornahme treffen.*

*Werden im Wald Holzschläge durchgeführt, müssen Wanderwege, die im Gefahrenbereich liegen, bis zur Beendigung der Arbeiten abgesperrt werden. An den Ausgangspunkten des betreffenden Wegabschnitts sollte dabei ein Hinweis auf die Sperrung und allfällige Umgehungsmöglichkeiten erfolgen, um zu verhindern, dass die Wandernden den Weg vergebens in Angriff nehmen oder allenfalls noch in Versuchung geraten, den gesperrten Abschnitt ungeachtet der Holzschlaggefahr zu passieren. Bei längeren Sperrzeiten ist die Umleitung nach Möglichkeit zu signalisieren.*

Dieser in der Reihe «Vollzugshilfen Langsamverkehr» veröffentlichte Leitfaden enthält gemäss einer ausdrücklichen Feststellung des ASTRA nur Grundlagen und Empfehlungen zuhanden der Vollzugsbehörden. An diesem rechtlichen Stellenwert ist festzuhalten. Indem nun aber im Zusammenhang mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über Velowege für die kantonale Vollzugserlasse auf diesen Leitfaden verwiesen wird, kommt diesem Leitfaden plötzlich ein grösserer Stellenwert zu. Dies ist offenkundig nicht korrekt.



Es ist klarerweise zu erwarten, dass mit dem Bundesgesetz über Velowege erhebliche Mehraufwände für Waldeigentümer und deren Bewirtschafter entstehen würden. Es ist daher bereits auf Bundesebene klar zu regeln, dass die zuständigen Behörden nicht nur für die Anlagen und deren Erhaltung sorgen, sondern auch die dabei entstehenden Kosten zu übernehmen haben.

Weiter ist bei offiziell ausgeschiedenen Velowegen generell das zuständige Gemeinwesen als Werkeigentümer zu bezeichnen und zwar nicht nur in Ausnahmefällen, sondern explizit auf allen entsprechend gekennzeichneten Wegen – insbesondere auch auf forstlichem Boden. Dafür sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen (begründete Sachherrschaft, die das zuständige Gemeinwesen als Werkeigentümer gemäss Art. 58 OR definiert).

WaldSchweiz fordert daher vehement, dass der Unterhalt und die werkseitige Haftung durch den Ersteller sicherzustellen ist und nicht dem Waldeigentümer (vor allem auch dem privaten) zusätzliche Lasten und Haftungen auferlegt werden. Der Radwegunterhalt im Wald ist klar und explizit zu regeln und der Waldeigentümer ist von der Unterhaltungspflicht entlang der Radwege explizit zu befreien. Es ist zudem explizit klarzustellen, dass der Waldeigentümer auch haftungsrechtlich nicht belangt werden kann, wenn Bäume Schäden an Velowegen oder bei Nutzerinnen und Nutzern verursachen.

**Aufgrund der vorstehenden Erwägungen lehnt WaldSchweiz die Vorlage über das Veloweggesetz ab und fordert den Bund auf, den Entwurf zu überarbeiten und dabei klarere Vorgaben und Rahmenbedingung zu schaffen, mit denen die Interessen der Waldeigentümer effektiv berücksichtigt werden.**

Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**WaldSchweiz**